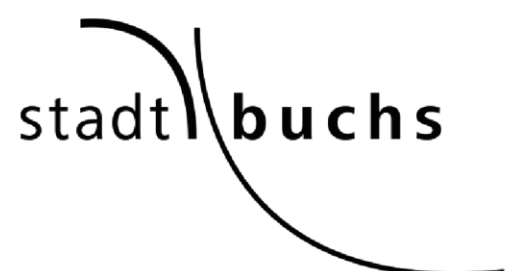


Feuerschutzreglement

der Stadt Buchs

1. Januar 2021



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 33 der Gemeindeordnung der Stadt Buchs und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

Art. 1 Besorgung des Feuerschutzes

Die Stadt Buchs erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über den Zweckverband Feuerwehr Werdenberg Süd (Verband FWWS) vom 6. Januar 2020.

Art. 2 Brandschutzbeauftragte oder Brandschutzbeauftragter

Die oder der Brandschutzbeauftragte ist für brandschutztechnische Bewilligungen und Kontrollen zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht beim Kanton liegt.

Art. 3 Kaminfegerin oder Kaminfeger

Die Stadt Buchs erteilt für ihr Gemeindegebiet wenigstens einer Kaminfegerin oder einem Kaminfeger die Zulassung zur Kontrolle und Reinigung von Feuerungsanlagen. Die Stadt Buchs regelt die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten durch Tarif.

Art. 4 Feuerwehrpflicht

Feuerwehrpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz der politischen Gemeinde Buchs vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr.

Die Einteilung erfolgt frühestens auf den 1. Januar des Jahres, welches dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, die Entlassung spätestens auf den 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird.

Art. 5 Feuerwehrrersatzabgabe

a) Grundsatz

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 50 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehrrersatzabgabe. Werden 51 bis 79 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht, wird die Feuerwehrrersatzabgabe für das betreffende Dienstjahr um die Hälfte reduziert; werden mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht, ist die Feuerwehrrersatzabgabe für das betreffende Dienstjahr nicht geschuldet.

Die Feuerwehrrersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

Art. 6 b) Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

- a) die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident;
- b) die Mitglieder des Stadtrates.

Art. 7 Zweck und Bemessung

Die Feuerwehrwehrrersatzabgabe beträgt 20 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und höchstens CHF 700 je Jahr. Auf den Bezug der Feuerwehrersatzabgabe wird dann verzichtet, wenn deren Berechnung einen Betrag von weniger als CHF 50 ergäbe.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerschutzreglement vom 8. Januar 1993 wird aufgehoben.

Art. 9 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird rückwirkend ab 1. Januar 2021 angewendet.

Vom Stadtrat erlassen am 29. März 2021¹.

Stadtrat Buchs

Daniel Gut
Stadtpräsident

Remo Märk
Stadtschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. April 2021 bis 25. Mai 2021.

¹SRB 2021/45 vom 29. März 2021